

I. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung Altenhilfe Ratzeburg vom 20.09.1993

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. Seite 58) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 29.07.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

I. Der bisherige Text des § 2 (Stiftungszweck) wird zu Absatz 1; ein neuer Absatz 2 wird wie folgt angehängt.

(2) Über die jeweilige Verwendung der Erträge im Sinne des Stiftungszwecks laut Abs. 1 entscheidet der für Sozial- und Seniorenangelegenheiten zuständige Ausschuss der Stadtvertretung Ratzeburg.

II. Der Absatz 1 des § 4 (Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr) wird wie folgt geändert:

(1) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Ratzeburg. Es besteht aus folgendem Grundvermögen:

- a) Hausgrundstück Ratzeburg, Barlachplatz 12, Flurstück 20/6, Flur 12, Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 2933, in einer Größe von 693 qm, bebaut und genutzt mit einem Altenheim ,
- b) Grünanlagen, Am Röpertsberg, Flurstücke 204 (Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 4826) und 206 (Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 4825), beide Flur 8 in einer Größe von 26.889 und 792, mithin gesamt 27.681 qm, zur Zeit als Kleingartengelände verpachtet.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, 12.08.2009
In Vertretung

-LS-

gez.
Suhr
1. Stadtrat